

**Beschluss des EK ZÜS
zum Arbeitsgebiet
Druckanlagen
[D]**

**ZÜS
BD-006 rev 3**

Abgestimmt im EK ZÜS	12. Sitzung, TOP 9.3	29.11.2011
	14. Sitzung, TOP 9.2	20.11.2012
	35. Sitzung, TOP 8.3	26.04.2023

Inhalte einer Kennzeichnung von Flaschen von Atemschutzgeräten und tragbaren CO₂-Feuerlöschern

Flaschen von Atemschutzgeräten und tragbaren CO₂-Feuerlöschern sind nach jeder nach BetrSichV erforderlichen Prüfung mit folgenden Kennzeichen zu versehen, die dauerhaft angebracht sein müssen (z. B. geprägt, graviert, geätzt). Sollten Aufkleber verwendet werden, so müssen diese fälschungssicher und selbst zerstörend ausgeführt sein:

1. Nach Prüfung vor Inbetriebnahme

Der Angabe des Prüfdatums in Form der jeweils zweistelligen Jahres- und Monatszahl folgt der Stempel der Prüfstelle.

Im Anschluss daran wird das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorgetragen in Form der jeweils zweistelligen Jahres- und Monatszahl.

Beispiel:

JJ / MM Stempel JJ / MM

2. Nach wiederkehrender Prüfung (äußere, innere Prüfung sowie Festigkeitsprüfung)

Eingeprägt werden der Stempel der Prüfstelle sowie das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung in Form der jeweils zweistelligen Jahres- und Monatszahl.

Bei Atemschutzgeräten, die für Tauchzwecke verwendet werden, wird zur Unterscheidung der Prüfinhalte dieses Prüfdatum mit dem Buchstaben „F“ für Festigkeitsprüfung ergänzt.

Beispiel:

JJ / MM Stempel JJ / MM Stempel JJ / MM F

(Hinweis: Alternativ zum Schrägstrich zwischen der Jahres- und Monatsangabe kann auch ein Punkt verwendet werden.)